

Anlage kurzfristige Beschäftigung
(Befristung des Arbeitsvertrages auf 3 Monate oder 70 Kalendertage im Kalenderjahr)

Überprüfung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Arbeitgeber _____

Arbeitnehmer

Nachname: _____

Vorname: _____

P-Nr.: _____

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Arbeitnehmer bei der Einzugsstelle anzumelden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer ist seinerseits dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (§280 SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld belegt werden kann (§111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann.

Diese Anlage ist daher zwingend auszufüllen, damit die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung möglich ist.

Im laufenden Kalenderjahr wurden folgende Beschäftigungen ausgeübt. Die Beschäftigungsverhältnisse müssen vollständig aufgeführt werden – auch die bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisse sind anzugeben.

Zeitraum	Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum	Arbeitgeber mit Adresse	Die weitere Beschäftigung ist/war
1. von bis			<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mehr als geringfügig entlohnt
2. von bis			<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mehr als geringfügig entlohnt
3. von bis			<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mehr als geringfügig entlohnt

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

Nachname, Vorname

Angaben über die Meldung als Arbeit- oder Ausbildungssuchender:

Sind Sie zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beschäftigungslos und bei der Agentur für Arbeit arbeit- oder ausbildungssuchend gemeldet?

- ja
- mit Leistungsbezug
 - ohne Leistungsbezug
- nein

Hinweis:

Eine kurzfristige Beschäftigung ist nicht möglich

- zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben,
- Sie bei der Arbeitsagentur ausbildungs- oder arbeitsuchend gemeldet sind,
- während unentgeltlicher Beurlaubung im Rahmen einer (Haupt-)Beschäftigung,
- zwischen Abitur und Freiwilligendienst oder Freiwilligem Wehrdienst (auch wenn anschließend die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist),
- während einer im Rahmen einer Hauptbeschäftigung bestehenden Elternzeit.

Die Anlage erhebt keinen Anspruch vor Vollständigkeit. In Einzelfällen können für die Beurteilung weitere Kriterien erforderlich sein. Damit die Angaben als Dokumentation i. S. d. Beitragsverfahrensordnung gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise belegt und durch **seine Unterschrift bestätigt werden**. Der Arbeitgeber ist nach der Beitragsverfahrensverordnung dazu verpflichtet, die Angaben zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss immer ein befristeter, schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegen!

Die Anlage zur Überprüfung des sozialversicherungsrechtlichen Status ersetzt nicht die Anmeldung des Beschäftigten oder den Arbeitsvertrag. Die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ist zwingend im Arbeitsvertrag festzulegen.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer
(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift d.
gesetzlichen Vertreters)